



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

02.09.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammers

Telefon: 492-5885

LammersH@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neuregelung der Trägervertretung in städt. Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

15.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
20.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
20.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
20.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
22.09.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
29.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.10.2022	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.10.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
26.10.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die bisherige Regelung zur Trägervertretung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster wird geändert. Ab 01.01.2023 wird die Vertretung des Trägers Stadt Münster durch von den Bezirksvertretungen benannte politische Trägervertreter*innen beendet. Die jeweiligen Leitungen der Kindertageseinrichtungen vertreten wie schon bisher den Träger u.a. im Rat der Kindertageseinrichtung.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen:

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.03.1976 (Vorlage Nr. 510/75) beschlossen, dass dem „Kindergartenrat“ (heute: Rat der Kindertageseinrichtung) neben den Elternvertretern, der Kita-Leitung und den Gruppenleitungen auch vom Träger bestellte Vertreter angehören. Die Anzahl sollte sich nach

den Gruppen richten: Konkret sollte je Kita ein Vertreter aus der Verwaltung und sollten die übrigen Trägervertreter von der jeweils zuständigen Bezirksvertretung benannt werden (Beispiel Vier-Gruppen-Kita: 1 Vertreter der Verwaltung, 3 politische Trägervertreter*innen). Diese Aufgabe der Bezirksvertretungen wurde unter § 21 Abs. 1 Ziff. 12 („Zuständigkeiten und Aufgaben der Bezirksvertretungen“) in die Hauptsatzung der Stadt Münster aufgenommen. Diese Regelung ist entsprechend zu ändern.

Seit dem angesprochenen Ratsbeschluss haben sich die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen mehrfach geändert. Grundsätzlich ist aber weiterhin vorgesehen, dass der Träger im Rat der Kindertageseinrichtung vertreten ist. Gemäß § 10 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) besteht der Rat der Kindertageseinrichtung u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Konkrete gesetzliche Regelungen - etwa zur Anzahl der verschiedenen Vertreter*innen - gibt es im KiBiz nicht. Allerdings bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 2 KiBiz, dass das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt werden. Bestehende Geschäftsordnungen für den Rat der Kindertageseinrichtung könnten nach dem Beschluss über diese Vorlage bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Situation:

Bei 29 städtischen Kitas mit 127 Gruppen gibt es aufgrund der bisherigen Regelung 98 politische Trägervertreter*innen. Angesichts von – in der Regel – einer Elternversammlung, ein bis zwei Kita-Rats-Sitzungen und ggfs. besonderen Terminen wie Sommerfesten, Kita-Jubiläen u. ä. bindet diese Regelung insgesamt eine enorme personelle Ressource bei den ehrenamtlich Tätigen.

Diesem Aufwand ist der Nutzen entgegenzustellen. Wenn es ursprünglich die Absicht war, durch die Trägervertreterregelung im Sinne der Kitas eine enge Anbindung an den Träger (Verwaltung und Politik) zu gewährleisten, so ist diese Anbindung durch die heutigen Strukturen von Politik und Verwaltung ohnehin gegeben.

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Trägervertreterregelung bereits per Ratsbeschluss vom 25.05.2011 geändert wurde. Entscheidende Argumente waren der Aufwand und die Arbeitsbelastung der Verwaltungsbeschäftigten.

Sitzungen der Kita-Gremien (Elternversammlung, Kita-Rat) befassen sich typischerweise mit Inhalten, die insbesondere für Eltern und ihre Kinder zum Start in die Kita bzw. im laufenden Kita-Betrieb interessant sind. Wichtige Weichenstellungen für die Kita, die eine Teilnahme des Trägers erfordern, stehen nur in Ausnahmefällen auf der Tagesordnung. Daher hat der Rat im Jahr 2011 entschieden, dass die Trägervertretung der Verwaltung durch die Kita-Leitung übernommen wird. Diese ist dazu gut befähigt, weil sie durch ihre Rolle und ihr Amt ohnehin den Träger vertritt und mit der Verwaltung in einem engen und kontinuierlichen Austausch steht.

Über 10 Jahre nach dieser Veränderung der Trägervertretung auf der Seite der Verwaltung erscheint auch eine Neugestaltung der (politischen) Trägervertretung sinnvoll:

Bei der ursprünglichen, nun über 45 Jahre alten Trägervertreterregelung ist zu bedenken, dass sie vor einem ganz anderen Hintergrund erfolgt ist und manche Entwicklungen kaum absehbar waren. So hat sich z. B. durch den erheblichen Ausbau im Kita-Bereich die Anzahl der benötigten Trägervertreter*innen im Laufe der Jahre massiv erhöht. Ferner ermöglichen heutige Kommunikationstechniken einen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten, der Mitte der 70er Jahre nicht absehbar war.

Es hat im Laufe der Jahre viele interessierte und engagierte Trägervertreter*innen gegeben, deren zum Teil langjähriger Einsatz entsprechende Anerkennung verdient. Das konnte aber auch nicht durchgängig beobachtet werden, was sicherlich auch vielen anderen Verpflichtungen im beruflichen, privaten und ehrenamtlichen Bereich geschuldet ist. In manchen Bezirken war es mitunter auch schwierig, Nachfolger*innen für ausscheidende Trägervertreter*innen zu finden. Es stellt sich daher

die Frage, ob das ehrenamtliche und politische Engagement – und die überwiegende Zahl der Trägervertreter*innen war oder ist Mitglied in den Bezirksvertretungen, einige auch im Rat – in anderen Bereichen oder Gremien nicht effektiver eingebracht werden kann.

Auch ohne politische Trägervertreter*innen werden die Kitas weiterhin gut versorgt: Die Kita-Leitungen können den Träger Stadt Münster auf Grund des regelmäßigen Austauschs und der Kommunikation mit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Personal- und Betriebsmanagement sowie Fachberatung) sowie anderen städtischen Ämtern in aller Regel vollumfänglich vertreten und auch Eltern jederzeit über wichtige Dinge informieren. In besonderen Situationen oder bei besonderen Themen ist es natürlich weiterhin möglich und wird auch so praktiziert, dass Vertreter*innen der Verwaltung (des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, aber auch anderer städtischer Ämter und ggfs. auch externe Fachleute) bei Bedarf und je nach Fachlichkeit in die Gremiensitzungen der Kitas kommen.

Wie für die Verwaltung gilt auch für die Politik: Ein unmittelbarer Austausch zwischen den Kitas und der Politik durch die regelmäßige Präsenz von politischen Trägervertretern*innen in den Kita-Gremien ist im normalen Kita-Alltag nicht erforderlich. Wenn aber besondere Entscheidungen für einzelne oder für alle städtischen Kitas anstehen (z.B. größere Baumaßnahmen oder die Veränderung der den Betreuungsverträgen zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen), wird die Politik selbstverständlich über entsprechende Vorlagen beteiligt. Umgekehrt können Politiker*innen sich ihrerseits bei Interesse auch weiterhin in den Kitas über bestimmte Themen informieren bzw. Einrichtungen besuchen.

Fazit:

Die Anbindung der Kitas an die Politik wie auch an die Verwaltung ist durch die etablierten Organisationsformen und Abläufe sichergestellt. Auf die Einbindung von politischen Trägervertretern*innen in der Trägervertretung der Kindertageseinrichtungen kann verzichtet werden, ohne dass dadurch ein Qualitätsverlust in den Einrichtungen entsteht und ohne dass Politik dadurch ihre Gestaltungsmöglichkeit bei wichtigen Kita-Fragen verliert. Die Neuregelung soll zum Beginn des Jahres 2023 umgesetzt werden.

Den Bezirksvertretungen wird nach Beschlussfassung zu dieser Vorlage in gesonderten Einzelvorlagen empfohlen, die von Ihnen entsandten aktuellen Trägervertreter*innen abzuberaufen.

I.V.

Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster